

Ausführungsbestimmungen aBa

Anhang zum Reglement ausserschulisches Betreuungsangebot für Schulkinder (aBa)

1. Angebot / Betreuungseinheiten

Montags bis freitags werden folgende Betreuungseinheiten angeboten:

Betreuung während den Unterrichtswochen

- Morgenbetreuung 07:00 – 08:00 Uhr inkl. kleinem Frühstück
- Mittagsbetreuung 11:45 – 13:30 Uhr inkl. Mittagessen
- Frühe Nachmittagsbetreuung 13:30 – 15:15 Uhr
- Späte Nachmittagsbetreuung 15:15 – 18:00 Uhr inkl. Zvieri

An schulfreien Tagen (z.B. Chläusler, Freitag nach Auffahrt etc.) bleibt das aBa offen. Für diese Tage ist eine separate Anmeldung notwendig.

An gesetzlichen Feiertagen (z.B. Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Allerheiligen etc.) ist das aBa geschlossen.

Betreuung in den Schulferien

In den Schulferien wird eine Ganztagesbetreuung von 07:00 – 18:00 Uhr (Anwesenheitspflicht von 08:00 – 16:00 Uhr) in folgenden Wochen angeboten:

- Winterferien während der ganzen Ferienwoche
- Frühlingsferien während den ganzen Ferien
- Sommerferien 1. und 2. Schulferienwoche
- Herbstferien während den ganzen Ferien

2. An-/Abmeldungen

Anmeldungen

Anmeldungen für das Betreuungsangebot sind unter Einhaltung folgender Fristen jederzeit möglich:

- Standard 7 Wochentage im Voraus
- Bei Verfügbarkeit bis 12:00 Uhr am Vortag (Arbeitstag)
- Ferienbetreuung 6 Wochen vor Schulferienbeginn

Abmeldungen

Abwesenheiten sind frühzeitig mitzuteilen. Für Abmeldungen werden pro Tag eine Pauschale von CHF 5.00 oder die Kosten gemäss Gebührentarif verrechnet:

	A	G	O
Mittagsbetreuung			
• Abmeldung bis 12:00 Uhr am Vortag (Arbeitstag)	x		
• Abmeldung nach 12:00 Uhr am Vortag (Arbeitstag)		x	
• Krankheit, Abmeldung bis 07:30 Uhr			x
• Krankheit, Abmeldung nach 07:30 Uhr		x	
• Schulanlass, Abmeldung bis 12:00 Uhr am Vortag (Arbeitstag)			x
• Schulanlass, Abmeldung nach 12:00 Uhr am Vortag (Arbeitstag)		x	

	A	G	O
Morgen -und Nachmittagsbetreuung			
• Abmeldung mindestens 7 Wochentage im Voraus	x		
• Abmeldung weniger als 7 Wochentage im Voraus		x	
• Krankheit von weniger als 1 Woche Abmeldung bis 07:30 Uhr, Morgenbetreuung bis 06:45 Uhr	x		
• Krankheit von weniger als 1 Woche Abmeldung nach 07:30 Uhr, Morgenbetreuung nach 06:45 Uhr		x	
• Krankheit ab 1 Woche (ärztliches Zeugnis erforderlich)			x
• Schulanlass, Abmeldung bis 12:00 Uhr am Vortag (Arbeitstag)			x
• Schulanlass, Abmeldung nach 12:00 Uhr am Vortag (Arbeitstag)		x	
Ferientag			
• Abmeldung		x	
• Krankheit (ärztliches Zeugnis erforderlich)			x

A = Abmeldungspauschale, G = Kosten gemäss Gebührentarif, O = ohne Kostenfolge

3. Gebührentarif

Für die ausserschulischen Betreuungseinheiten werden Gebühren auf der Grundlage des massgebenden Einkommens erhoben. Dazu werden die Steuerdaten jährlich überprüft und per 1. Januar angepasst. Wird dies nicht gewünscht, wird automatisch der höchste Tarif angewendet.

Massgebendes Einkommen (in CHF)	Morgen 07:00 - 08:00	Mittag 11.45 - 13.30	Nachmittag 1 13.30 - 15.15	Nachmittag 2 15.15 - 18.00	Ferientag 07.00 - 18.00
bis 30'000	4.00	12.00	4.00	6.00	30.00
30'001 bis 35'000	4.40	12.00	5.00	7.20	33.10
35'001 bis 40'000	4.80	12.00	6.00	8.40	36.20
40'001 bis 45'000	5.20	12.00	7.00	9.60	39.30
45'001 bis 50'000	5.60	12.00	8.00	10.80	42.40
50'001 bis 55'000	6.00	12.00	9.00	12.00	45.50
55'001 bis 60'000	6.40	12.00	10.00	13.20	48.60
60'001 bis 65'000	6.80	12.00	11.00	14.40	51.70
65'001 bis 70'000	7.20	12.00	12.00	15.60	54.80
70'001 bis 75'000	7.60	12.00	13.00	16.80	57.90
75'001 bis 80'000	8.00	12.00	14.00	18.00	61.00
80'001 bis 85'000	8.40	12.00	15.00	19.20	64.10
85'001 bis 90'000	8.80	12.00	15.00	20.40	67.20
90'001 bis 95'000	9.20	12.00	15.00	21.60	70.30
ab 95'000	9.60	12.00	15.00	22.80	73.40

Berechnung «Massgebendes Einkommen» (Tarifstufe)

Bei der Berechnung der Tarifstufe werden die Einkommen wie folgt berücksichtigt:

- Gesamtes Einkommen beider Elternteile, Stiefeltern, oder Personen in eingetragener Partnerschaft, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen
- Alleiniges Einkommen bei Alleinerziehenden und geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteilen

Berechnung des massgebenden Einkommens (gemäss der aktuellen Steuerveranlagung)

Ziffer 24	steuerbares Einkommen (nach Kinderabzug)
+ Ziffer 13.1	Beitragszahlung an die Säule 3a
+ Ziffer 13.2	Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (abz. CHF 25'000)
+ Ziffer 15	Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften höher als Pauschalabzug
+ Code 265	Vorjahresverlust nach Art. 42 des Steuergesetzes
+ Code 290	75% des vereinfacht abgerechneten Bruttolohns
+ <u>Ziffer 37</u>	<u>10 % vom steuerbaren Vermögen</u>
=	massgebendes Einkommen für die Einstufung

4. Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen wurden am 31. Mai 2024 vom Schulrat erlassen und sind ab 12. August 2024 in Vollzug.

Datei: Ausführungsbestimmungen aBa Version: 1.0	Genehmigt durch Schulrat Genehmigt am 2024-05-31	Seite 3/3 FHB: 2.20.5
--	---	--------------------------